

Auszug Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gräbergesetz

- b) die vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin,
- c) die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Kassel.

Änderungen in der Zahl der Gräber, der Bezeichnung der Grablagen nach Umbettungen, der Aufschlüsselung nach den Nummern 1 bis 10 des § 1 des Gräbergesetzes sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.

§ 2 Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber

- (1) Jedes Grab muss eine würdige Ruhestätte sein.
- (2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.
- (3) Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, dass die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepasst sein.
- (4) Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine schützende Umfriedung, Wege und eine angemessene, einfache Ausgestaltung. Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.
- (5) Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.
- (6) Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift "Unbekannter Soldat", Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift "Unbekannt". Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.
- (7) Die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung sind in einem einwandfrei gepflegten Zustand zu erhalten. Bei geschlossenen Begräbnisstätten erstreckt sich die Pflege und Erhaltung auf die gesamte Anlage.

- (8) Die Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes.

§ 3 Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbekannter Toter

- (1) Vor der Verlegung eines Grabes sind die Friedhofsträger und - wenn möglich - die nächsten Familienangehörigen des Toten zu hören.
Nächste Familienangehörige sind der Ehegatte, die Eltern, die Kinder und die Geschwister des Toten.
Wenn die Kosten der Verlegung zu Lasten des Bundeshaushaltes (§ 10 Gräbergesetz) gehen, so ist dem Bundesverwaltungsamt rechtzeitig vor der Verlegung eine Kostenmeldung nach Vordruck zu übersenden.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz des Gräbergesetzes leiten die nach Landesrecht zuständigen Behörden vor der Durchführung jeder Maßnahme dem Bundesministerium für Familie und Senioren insbesondere folgende Unterlagen zu:
- a) Lagepläne des abgegebenen und aufnehmenden Friedhofs mit Bezeichnung der zu verlegenden Gräber unter Beifügung von Fotos (jeweils zweifach),
 - b) Stellungnahme der beteiligten Friedhofsträger und Angehörigen,
 - c) eine Kostenübersicht.

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes für die Leistung und Abrechnung der Kosten bleibt unberührt.

Von der Vorlage der Unterlagen zu Buchstabe a kann abgesehen werden, wenn nur einzelne Gräber verlegt werden sollen.

- (3) Bei der Verlegung von Gräbern darf die Ruhe der übrigen Toten nicht gestört werden. Lässt sich dies nicht vermeiden, so sind, soweit möglich, die nächsten Familienangehörigen dieser Toten über Art und Grund der Störung zu unterrichten. Auch diese Gräber sind wiederherzustellen.
- (4) Vor Identifizierungen leiten die nach Landesrecht zuständigen Behörden dem Bundesministerium für Familie und Senioren insbesondere zu:
- a) eine gutachterliche Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin, gemäß § 8 des Gräbergesetzes;
 - b) die Stellungnahmen des Friedhofsträgers, der Kirchen und Religionsgemeinschaften;